

RS Vwgh 1988/3/16 87/01/0285

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.03.1988

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1967 §17 Abs2;

WaffG 1967 §18;

WaffG 1986 §17 Abs2 impl;

WaffG 1986 §18 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0128/76 E 27. September 1977 RS 3

Stammrechtssatz

Die Bejahung der Bedarfsfrage setzt voraus, daß die Gefahr eine solche ist, daß ihr unter Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände am zweckmäßigsten mit Waffengewalt (d. h. mit Einsatz von Faustfeuerwaffen) begegnet werden kann. (Hinweis auf E vom 7.6.1977, Zl. 0398/77)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987010285.X02

Im RIS seit

16.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at